

*Wir alle verbringen einen großen Teil des Tages in unserer Schule.
Deshalb wollen wir uns wohlfühlen, uns friedlich, freundlich und wertschätzend
begegnet und Verantwortung für unsere Schule übernehmen.*

Um diese Ziele zu erreichen, müssen bestimmte Regeln für unser Zusammenleben und Zusammenarbeiten gelten.

I Allgemeines Verhalten im Schulalltag

Eine Voraussetzung für friedliches und ungestörtes Miteinander ist die Beachtung folgender Umgangs- und Organisationsformen:

1. Wir sind freundlich, hilfsbereit und höflich.
2. Wir nehmen aufeinander Rücksicht und lösen Konflikte gewaltfrei.
3. Unsere Schule ist alkohol-, rauch- und drogenfrei, das Mitbringen und der Genuss von Alkohol, Tabakwaren und anderen Rauschmitteln ist daher im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten (gem. Erlass vom 03.06.2005, SVBl. 7/2005 S. 351).
4. Nach dem „Waffenerlass“ ist das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen untersagt. Auch Laserpointer können als Waffen schwere Verletzungen herbeiführen.
5. Wir tragen an dem Lernort Schule angemessene Kleidung. Provozierende Kleidung und Aufdrucke mit obszönem oder diskriminierendem Inhalt verletzen die Persönlichkeitsrechte anderer. In Konfliktsituationen hilft die Schule gern mit einem neutralen T-Shirt für diesen Tag. Dieses liegt im Sekretariat bereit.
6. Außerhalb des Unterrichts können alle Schüler*innen ihre mobilen Endgeräte auf dem Außengelände nutzen (Ausnahme: Spielplatz, Bolzplatz, Soccer Court). Im Schulgebäude ist die Nutzung der Schüler*innen der Sek II sowie der Netzwerk-AG und der Sanitäts-AG vorbehalten. Alle anderen Schüler*innen verwahren ihre Geräte ausgeschaltet in ihrer Schultasche. Um nachzuweisen, dass Schüler*innen der Sek II angehören, zeigen sie auf Verlangen einen Identitätsnachweis vor (z. B. Schülerschein). Die kontrollierende Lehrkraft überprüft die Zugehörigkeit ggf. über WebUntis. Ausnahmen: In der Bibliothek und in der Mensa ist es in den Freistunden möglich, ein digitales Endgerät zu benutzen, sofern ein Sitzplatz verfügbar ist. Bei Verstoß gegen diese Regel wird das Gerät eingesammelt und bis zum Ende des individuellen Unterrichtstages im Sekretariat verwahrt. Mit Erlaubnis einer Lehrkraft können mobile Endgeräte für schulische Zwecke aktiviert und verwendet werden. Zu Beginn einer Klassenarbeit oder Klausur kann die Aufsicht einfordern, dass die mobilen Endgeräte bei der Aufsicht hinterlegt werden. Schwerwiegende Verstöße gegen die Mediennutzungsordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG geahndet werden.

II Verhalten im Unterricht

Arbeiten und Lernen stehen im Mittelpunkt; dabei sollen sich alle wohlfühlen. Ein geregelter Ablauf und gegenseitige Rücksichtnahme sind wichtige Voraussetzungen dafür.

1. Der Unterricht beginnt und schließt pünktlich nach Zeitplan. Am Ende der sechsten und der neunten Stunde werden die Stühle in allen Klassenräumen hochgestellt.
2. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Raum anwesend, meldet dies der/die Klassensprecher*in im Sekretariat.
3. Zu Beginn der Unterrichtszeit sitzen die Schüler*innen an ihren Unterrichtstischen und haben das Arbeitsmaterial für die folgende Stunde bereitgelegt.
4. Die Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Diese kann nur erfolgreich genutzt werden, wenn Störungen jeglicher Art vermieden werden.
5. Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Das Trinken von Wasser ist erlaubt, solange dadurch niemand gestört wird. In Fachräumen ist das Trinken nicht erlaubt.
6. Kann ein/e Schüler*in nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen, so teilen die Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler*innen den Grund des Fernbleibens sowie die voraussichtliche Dauer dem Sekretariat unverzüglich am ersten Tag per Email (gymnasium.bad.nenndorf@t-online.de) bis 9:00 Uhr mit. (Regelung bis 01.08.23, ab 01.08.23 bis 30 Minuten vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn auf WebUntis). Nach dem Ende der Fehlzeit muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Wird diese bis drei Tage nach Ende der Fehlzeit nicht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig.

7. Erkrankt ein/e Schüler*in während des Unterrichts, so sagt sie/er dies der unterrichtenden Lehrkraft und meldet sich im Sekretariat ab. Das Sekretariat führt eine Liste über die Krankmeldungen. Nur mit dieser Mitteilung kann das Fehlen der Schülerin/des Schülers an diesem Tag entschuldigt werden. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten für die versäumten Unterrichtsstunden eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. Sollte der/die Schüler*in auch am nächsten Tag noch krank sein, gilt das Verfahren nach Punkt 6.
8. Sollte der Unterricht aufgrund besonderer Termine nicht besucht werden können, so ist vorher ein Antrag auf Freistellung notwendig. Das gilt auch für planbare Arztbesuche. Anträge auf Unterrichtsbefreiung für mehr als einen Tag müssen in der Regel eine Woche vorher bei der Schulleitung gestellt werden. Jahrgangsleitungen - und Klassenlehrkräfte können für höchstens einen Tag vom Unterricht befreien.

III Verhalten in unterrichtsfreier Zeit

Während der Unterrichtszeit ist das unbefugte Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Schüler*innen der Oberstufe dürfen Freistunden auch außerhalb des Schulgeländes verbringen.

1. Zur Vermeidung von Unfällen sind Aktivitäten wie Rennen im Gebäude, Werfen mit Schneebällen, Steinen und anderen Gegenständen, Skateboard fahren u. ä. zu unterlassen. Als Freiraum für Ballspiele stehen der Fußballplatz und der Schulhof zur Verfügung. Auf dem Schulhof sind ausschließlich Softbälle zu benutzen.
2. Schüler*innen bis Jahrgang 10 müssen sich in den Pausen auf dem Außengelände (Soccerplatz erst ab Jg.8) aufhalten. Ausnahmen sind: Bibliothek, Kauf in der Cafeteria und der Schülerfirma, Toilettenbesuch im EG. Extreme Wetterlagen werden gesondert geregelt. Aufenthaltsmöglichkeiten für Schüler*innen der Sek II während der Pausen und Freistunden sind: Schulhof und Außengelände, Bibliothek, Pausenhalle sowie Cafeteria und AbiTraum (nur Qualifikationsstufe). Freistunden vor Unterrichtsbeginn sind (sofern der Vertretungsplan nichts anderes ausweist) grundsätzlich im Erdgeschoss des Hauptgebäudes zu verbringen, falls der Bustransport zur zweiten Stunde nicht möglich ist.
3. In der Zeit von 12:30 bis 14:00 Uhr ist die Cafeteria der Ort, an dem vorrangig gegessen wird. Für Hausaufgaben und Spiele ist in dieser Zeit die Bibliothek vorgesehen.
4. Die Bibliotheksordnung ist zu beachten.

IV Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

Wir alle sind für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen verantwortlich. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt, damit der Raum besser gereinigt werden kann.

1. Der Müll wird in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt. Papierabfall und –soweit vorhanden– Wertstoffmüll wird regelmäßig, insbesondere bei hohem Füllstand durch die Schüler*innen entsorgt.
2. iPads der Jahrgänge 7 und 8 sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu verschließen.
3. Einrichtung und Ausstattung der Schule werden schonend behandelt. Dazu gehört, dass in der Cafeteria Rucksäcke/Schultaschen und Jacken in den dafür vorgesehenen Fächern deponiert werden.
4. Fundsachen werden beim Hausmeister bzw. im Sekretariat (Handys, Wertsachen) abgegeben.
5. Fahrräder werden im Fahrradkeller untergebracht. Sie dürfen auf dem Schulgelände nicht gefahren werden. Auf der Rampe zum Fahrradkeller, im Fahrradkeller selbst und auf dem Pausenhof darf nicht gefahren werden.
6. Schüler*innen, die zur Sporthalle oder zum Schwimmbad gehen müssen, nutzen den Fußweg am Rand der Sportanlage.
7. Vor dem Sportunterricht verbringen die Schüler*innen ihre (Mittags-)Pausen auf dem Schulgelände am oder im Hauptgebäude und begeben sich so zu den Sporthallen, dass sie zum Unterrichtsbeginn vor Ort sind. Ein Aufenthalt während der Pausen auf dem Sportgelände ist nicht gestattet.

V Maßnahmenkatalog

1. Wer vorsätzlich Schäden anrichtet, muss für Reinigungs- und Reparaturkosten oder Neuanschaffungen aufkommen. Dies gilt auch beim Beschmieren von Tischen, Stühlen und Wänden. (Wer einen Schaden feststellt, meldet ihn umgehend beim Hausmeister.)

2. Wer gegen unsere Schulordnung verstößt, muss mit folgenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG rechnen:
Beratungs- und Disziplingespräch mit dem Ziel einer positiven Verhaltensänderung, ggf. auch mit den Erziehungsberechtigten der/s Schüler*in.
Konsequenzen können sein: Wiedergutmachung und Schadensausgleich, Belehrung und Verwarnung sowie gemeinnützige Dienste in der Schule.
Mögliche Folgen bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten als Ordnungsmaßnahme sind i.d.R. nach vorheriger Androhung:
Ausschluss vom Unterricht oder außerunterrichtlichen Aktivitäten für eine bestimmte Zeit, Überweisung in eine Parallelklasse, Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform.

VI Allgemeines

1. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, auf Aufforderung einer Lehrkraft Name und Klasse zu nennen.
2. Ohne Anmeldung darf sich niemand auf dem Schulgelände aufhalten. Alle schulfremden Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.
3. Alle halten sich an Regeln und Formen des gesellschaftlichen Umgangs, auch wenn diese Regeln nicht in unserer Schulordnung stehen.

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Änderung durch Beschluss der Gesamtkonferenz des Gymnasiums Bad Nenndorf vom 21.03.2023

Schulordnung der Europaschule Gymnasium Bad Nenndorf

Horster Str. 42 * 31542 Bad Nenndorf * Tel: 0 57 23/94 60-0 * Fax: 0 57 23/94 60-30
E-mail: gymnasium.bad.nenndorf@t-online.de

Stand: April 2023